

## Verfügung

des

### eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Anwendung des Mehrstädte-Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe auf Konditoreien und Bäckereien mit Gaststätten

(Vom 22. November 1949)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf Artikel 25 der Vollzugsverordnung vom 8. März 1949\*) zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte-Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe,

in Erläuterung von Artikel 1, Absätze 2 und 3, des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1948\*\*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte-Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe,

verfügt:

#### Art. 1

Vom Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1948 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte-Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe werden erfasst:

- a. Konditoreien und Bäckereien, die ausser einem Tea-Room einen Restaurationsbetrieb (Speisewirtschaft mit oder ohne Bewilligung zum Alkoholausschank) führen;
- b. Konditoreien und Bäckereien, die lediglich einen Tea-Room führen und ihren Gastbetrieb über die am betreffenden Ort geltenden Ladenschlusszeiten hinaus offen halten;
- c. das in Betrieben gemäss lit. a und b beschäftigte Servier- und Kochpersonal.

\*) AS 1949, 253.

\*\*) BBl 1948, II, 284.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission für Gesamtarbeitsverträge im Gastgewerbe und der Schweizerische Konditormeister-Verband sowie der Schweizerische Bäcker- und Konditorenmeister-Verband bezeichnen gemeinsam die gemäss Artikel 1 zu erfassenden Betriebe.

<sup>2</sup> Kann über die Erfassung oder Nichterfassung einzelner Betriebe keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit endgültig.

## Art. 3

Diese Erläuterungsverfügung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesblatt in Kraft.

Bern, den 22. November 1949.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

8925

**Rubattel**

---

**Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Anwendung  
des Mehrstädte - Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe auf Konditoreien und  
Bäckereien mit Gaststätten (Vom 22. November 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1949
Date	
Data	
Seite	1153-1154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.